



**II-2974 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen**  
**des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode**

DER BUNDESMINISTER  
 FÜR JUSTIZ

7095/1-Pr 1/91

1173 IAB

1991 -07- 23

zu 1170 IJ

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 1170/J-NR/1991

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Guggenberger, DDr. Niederwieser, Dr. Müller und Genossen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend richterliche Vorverurteilung im Berufungsverfahren des Dr. Fred Sinowatz, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Trifft es zu, daß der Vorsitzende des Berufungssenates bei der Verkündung der Urteilsgründe feststellte, einige Zeugen hätten in der Berufungsverhandlung bewußt die Unwahrheit gesagt?
2. Wenn ja, wie beurteilen Sie die Feststellung des Strafrechters Univ.Prof. Dr. Christian Bertel, das Oberlandesgericht Wien habe sich im Berufungsverfahren Dr. Fred Sinowatz einer Vorverurteilung und somit eines Verstoßes gegen Art. 6 Abs. 2 der Menschenrechtskonvention schuldig gemacht?
3. Enthält die gegenständliche Urteilsbegründung auch weitere Vorverurteilungen?
4. Welche Möglichkeiten sehen Sie, um weitere, von Univ.Prof. Dr. Christian Bertel als Verstöße gegen die

- 2 -

Menschenrechtskonvention beurteilte richterliche Vorverurteilungen in Zukunft auszuschließen?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1:

Ja, das trifft zu.

Zu 2 bis 4:

Gemäß Art. 6 Abs. 2 MRK wird vermutet, daß der wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte unschuldig ist. Die Unschuldsvermutung will in erster Linie gewährleisten, daß ein strafrechtliches Schuldurteil mit allen Konsequenzen, die sich daran knüpfen, am Ende eines dafür vorgesehenen geregelten Verfahrens auf unvoreingenommener Grundlage gefällt wird. Sie erzwingt ein ordentliches Gerichtsverfahren, bevor wegen eines Tatvorwurfs strafrechtlich relevante Entscheidungen getroffen werden, und schützt vor Nachteilen, die – ohne vorausgegangenes rechtsstaatliches Verfahren – Schulterspruch oder Strafe gleichkommen.

Die Unschuldsvermutung entfaltet ihre Wirkung nicht nur in jenem Verfahren, in dem es um den konkreten Tatvorwurf selbst geht, sondern schützt gerade auch vor strafrechtlichen Auswirkungen, die unter Umgehung eines solchen Verfahrens an einen Tatvorwurf geknüpft werden. Sie verbietet grundsätzlich auch jede Art einer Vorverurteilung in amtlichen Stellungnahmen, Presseinformationen, behördlichen Entscheidungen und dergleichen während eines Strafverfahrens oder vor dessen Einleitung.

Andererseits ist es unvermeidlich, daß sich (insbesondere) gerichtliche Entscheidungen immer wieder mit Verdachtsgründen gegen bestimmte Personen auseinandersetzen, die

- 3 -

nicht verurteilt sind. Das gilt etwa für Entscheidungen, mit denen ein Angeklagter (zB wegen Verjährung oder wegen eines Verfolgungshindernisses) freigesprochen, die Untersuchungshaft verhängt oder weiter aufrechterhalten oder über die Angemessenheit der Haftdauer im Verhältnis zur mutmaßlich zu erwartenden Strafe abgesprochen wird. Desgleichen läßt sich nicht vermeiden, daß in den Gründen eines strafgerichtlichen Urteils über die Glaubwürdigkeit nicht nur des Beschuldigten, sondern auch der Zeugen – zum Teil eingehende – Erwägungen und im Rahmen der richterlichen Beweiswürdigung wertende Beurteilungen vorgenommen werden.

In all diesen Fällen liegt grundsätzlich ein Rechtfertigungsgrund vor, der eine Bedachtnahme auf die Unschuldsvermutung relativiert und auch ehrenrührige Vorwürfe nicht ausschließt (vgl. § 114 StGB).

Gerichte sind in der Regel zur Begründung ihrer Entscheidungen verpflichtet, sodaß sie auch durch Ausführungen solcher Art grundsätzlich eine Rechtspflicht erfüllen. Freilich sollte der dargelegten Pflichtenkollision gegenüber der Unschuldsvermutung dadurch Rechnung getragen werden, daß soweit wie möglich Formulierungen vermieden werden, die die Schuld des Betroffenen vorweg als erwiesen unterstellen. Das sollte meines Erachtens jedenfalls allgemeine Richtschnur sein. Die Vermeidung einer verbalen Vorverurteilung im weiteren Sinn wird aber weder unter allen Umständen notwendig (etwa bei zugestandener Schuld) noch ausnahmslos möglich sein.

Letztlich kommt es dabei auf ein angemessenes Maß an Zurückhaltung in der Ausdrucksweise und auf die Fähigkeit zur geschickten Verbalisierung von Differenzierungen der

- 4 -

aufgezeigten Art an. Insofern kann nicht jedes Zurückbleiben hinter einer optimalen Ausdrucksweise als Pflichtverletzung und als Verstoß gegen die Menschenrechtskonvention angesehen werden.

Das Bundesministerium für Justiz hat im Rahmen seines verfassungsmäßigen Wirkungsbereiches keine unmittelbare Möglichkeit, auf die Beweiswürdigung und den Stil der Entscheidungsgrundlage unabhängiger Gerichte Einfluß zu nehmen. Im Rahmen von Rundschreiben, mit denen einschlägige Entscheidungen der Straßburger Rechtsschutzinstanzen bekannt gemacht werden, bei Fortbildungsveranstaltungen usw. wird auf die dargelegten Gesichtspunkte Bedacht genommen.

19. Juli 1991

*franziska dillen*